



LAND BRANDENBURG

**Ministerium für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft**

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Zerbel
Gesch.Z.: 41-49
Hausruf: +49 331 866-7166
Fax: +49 331 27548-7166
Internet: www.mlul.brandenburg.de
Matthias.Zerbel@MLUL.Brandenburg.de

Potsdam, 12. Oktober 2016

Unterschutzstellungsverfahren LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“

Ihr Schreiben vom 04.10.2016, Ihr Zeichen 1701/16/672

Sehr geehrte Frau Paul,

zu den vom AfRB mit Stand vom 06.10.2016 erbetenen Änderungen zum Entwurf einer Verordnung über das LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ nehme ich wie folgt Stellung:

1. Zu § 4 LSGVO-E

Voraussetzung für den Erlass einer Schutzgebietsverordnung ist u.a. die Schutzwürdigkeit der in Rede stehenden Fläche. Nicht schutzwürdige Flächen oder Flächen, denen im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht zukommt als dem geplanten Schutzgegenstand, wie z.B. im Zusammenhang bebaute Ortsteile mit Blick auf die vorhandene Bebauung und dem in der Regel vorhandenen Anspruch, dort sich einfügende bauliche Anlagen zu errichten, sind regelmäßig nicht Gegenstand einer Unterschutzstellung.

Ich gehe davon aus, dass Flächen der vorgenannten Art nicht Gegenstand des laufenden Unterschutzstellungsverfahrens sind, alle verfahrensgegenständlichen Flächen also schutzwürdig sind.

Die Errichtung von baulichen Anlagen kann die Schutzwürdigkeit der betroffenen Fläche beeinträchtigen. Daher enthält der LSGVO-E in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 einen Genehmigungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen und Verkehrswegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsvorbehalts prüft die zuständige Naturschutzbehörde, ob der Schutzgegenstand durch die geplante Errichtung der vorgenannten Anlagen erheblich beeinträchtigt wird. Dazu wird insbesondere der konkrete Schutzzweck in den Blick genommen. Bei einer erheblichen Beeinträchti-

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

Telefon

Zentrale
+49 331 866-0

Fax

+49 331 866-7070

Tram-Haltestelle

Alter Markt /Landtag

Linien

91-93, 96, 98, 99
Bus 580, 604-606, 609, 610, 612, 614,
631, 638, 639, 650 696, N14, N16, N17

gung kann eine Genehmigung regelmäßig nicht erteilt werden. Denn in diesem Falle würde die Schutzwürdigkeit eines Teils des Schutzgegenstandes entfallen, der Schutzzweck könnte insoweit nicht mehr erfüllt werden.

Mit der vom AfRB vorgeschlagenen Herausnahme straßenbegleitender Radwege sowie von baulichen Anlagen innerhalb eines bestimmten Flächenprofils aus den vorgenannten Genehmigungsvorbehalten als zulässige Handlung könnte der jeweilige Vorhabenträger über den Schutzgegenstand disponieren. Die Disposition über den Schutzgegenstand ist aber dem Normgeber und der die Norm vollziehenden Stelle vorbehalten, nicht aber einzelnen Vorhabenträgern.

Hinzu kommt, dass Gegenstand der Regelungen über zulässige Handlungen aus rechtssystematischer Sicht solche Handlungen sind, bei denen der Verordnungsgeber im Voraus einschätzen kann, ob diese den Schutzgegenstand erheblich beeinträchtigen und dem Schutzzweck erheblich zuwiderlaufen können. Bei der Errichtung der in Rede stehenden baulichen Anlagen kann mit Blick auf die Vielschichtigkeit der möglichen Ausgestaltung der Anlagen eine solche Einschätzung aber nicht erfolgen. Eine solche Einschätzung ist stattdessen einem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Mit Blick auf die vorgenannte Rechtsproblematik enthält auch die Musterverordnung für Landschaftsschutzgebiete des MUNR vom 17.06.1998 keine dem Vorschlag des AfRB vergleichbaren Regelungen. Mit der Umsetzung der in Rede stehenden zulässigen Handlungen würde daher signifikant von der Musterverordnung für Landschaftsschutzgebiete abgewichen werden.

Darüber hinaus dürfte es der vorgeschlagenen Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 16 LSGVO-E an der erforderlichen Bestimmtheit fehlen.

Auch soll Gegenstand der zulässigen Handlung bei den baulichen Anlagen wohl der im Zusammenhang bebaute Ortsteil sein. Im Zusammenhang bebaute Ortsteile dürften aber ohnehin nicht Gegenstand der geplanten Unterschutzstellung sein. Die vom AfRB vorgeschlagene Regelung wäre dann obsolet.

Die vom AfRB vorgeschlagenen Regelungsergänzungen sind aus hiesiger Sicht rechtswidrig, die LSGVO wäre daher insoweit nichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Matthias Zerbel